OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350513/2/GS/FE

Datum:
Linz, 2. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des B A S, S x, x S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 28.3.2018, GZ: SH-39/2018, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) vom 10.1.2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs gemäß §§ 27 und 30 Oö. BMSG zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 2.2.2018 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, Urkunden oder Unterlagen hinsichtlich Asylbescheid und eventuelle Leistung aus der Grundversorgung sowie Mietvertrag und aktuelle Miete beizubringen. In diesem Schreiben wäre der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden wäre, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage.

I.2. In der gegenständlichen Beschwerde vom 6.4.2018 bringt der Bf im Wesentlichen vor, dass er in der Anlage die Unterlagen übermittle, die zu spät bei der belangten Behörde eingelangt seien. Der Grund für die Verzögerung läge nicht in seiner fehlenden Mitwirkungspflicht. Da sein Asylbescheid unauffindbar gewesen wäre, habe er die Dokumente beim BFA in Linz angefordert. Weil er in der Zwischenzeit ein Dienstverhältnis habe, wo er jeden Tag zu den Amtszeiten des BFA selber arbeiten müsse, wäre es schwierig für ihn gewesen, zu diesem Dokument zu kommen. Das BFA habe ihm mitgeteilt, dass der Bescheid nicht mit der Post versendet werden könne, sondern persönlich abzuholen sei. Weiter verzögert habe sich die Sache, weil ihm zuerst gesagt worden wäre, dass er eine Verlustanzeige von der Polizei mitbringen müsse. Die Polizei habe sein Ansuchen abgelehnt, da sie nicht zuständig sei, er solle zum Magistrat gehen. Dort sei dann ein Fehler passiert. Er habe den Fehler nicht sofort bemerkt und hätte dann nochmals zum Magistrat müssen, um eine neue Verlustanzeige zu machen. Erst dann habe er den Asylbescheid vom BFA mit Verzögerung bekommen. Er habe sich wirklich bemüht, alles fristgerecht zu bringen, aber aus genannten Gründen wäre es nicht möglich gewesen. Hiermit ersuche er, den Sachverhalt neu zu bewerten und seinen Antrag positiv zu beantworten.

I.3. Mit Schreiben vom 13.4.2018 wurde die gegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt. Das LVwG Oö. entscheidet gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) durch die nach der Geschäftsordnung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche

Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechte-Charta entgegenstehen, war von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abzusehen. Obendrein wurde kein Parteienantrag auf eine Verhandlung gestellt.

II. Das LVwG Oö. geht von folgendem entscheidungswesentlichem Sachverhalt aus:

Am 10.1.2018 stellte der Bf einen Antrag auf Mindestsicherung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz.

Mit Schreiben des Magistrates der Stadt Steyr vom 2.2.2018 wurde der Bf aufgefordert, am 26.2.2018 um 9:00 Uhr bei der belangten Behörde persönlich vorbeizukommen. Außerdem wurde er dabei ersucht, folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen: Asylbescheid, Mietvertrag und aktuelle Mietvorschreibung sowie Nachweis über Leistung aus der Grundversorgung. Im Schreiben wurde der Bf darauf hingewiesen, dass er gemäß § 30 Abs. 1 Oö. BMSG verpflichtet ist, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Wenn er seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der angemessenen Frist nicht nachkommt, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.

Laut dem im Akt einliegenden Rückschein wurde dieser Verbesserungsauftrag durch Hinterlegung zugestellt (Beginn der Abholfrist 7.2.2018).

Der Bf nahm den persönlichen Vorsprachetermin am 26.2.2018 bei der belangten Behörde nicht wahr. Ebenso wenig wurden vom Bf bis zur Bescheiderlassung durch die belangte Behörde die geforderten Unterlagen vorgelegt, noch hat er sich bis zur Bescheiderlassung zumindest telefonisch bei der belangten Behörde gemeldet.

Erst nach der Bescheiderlassung durch die belangte Behörde legte der Bf die angeforderten Unterlagen vor.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem vorliegenden Akteninhalt.

IV. Rechtsgrundlage und rechtliche Beurteilung:

Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29. April 2010, 2008/21/0302). Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat, ist. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/ 0002).

Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann gemäß § 4 Oö. BMSG nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 erfüllen und
2.
   a) österreichische Staatsbürgerinnen oder -bürger oder deren Familienangehörige;
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte;
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden;
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung;
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden.

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist gemäß § 5 Oö. BMSG, dass eine Person im Sinne des § 4 Oö. BMSG

1. von einer sozialen Notlage (§ 6 Oö. BMSG) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7 Oö. BMSG).

Eine soziale Notlage liegt gemäß § 6 Oö. BMSG bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

Als Beitrag gelten insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 Oö. BMSG
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11 Oö. BMSG
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (z.B. Unterhaltsansprüche), bei deren Erfüllung die Leistung der bedarfsorientieren Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr vom Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

§ 30 Oö. BMSG regelt die Mitwirkungspflicht im Ermittlungsverfahren:

(1) Die hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind insbesondere zur Durchführung des Verfahrens
   1. erforderliche Angaben zu machen,
   2. erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen und
   3. erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) …..

(4) …..

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) …..

§ 33 Abs. 3 Oö. BMSG regelt die Mitwirkungspflicht im Beschwerdeverfahren:
Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 30 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

Der Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 2.2.2018 aufgefordert, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Dem Bf wurde auch konkret und detailliert bekanntgegeben, wie er seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen hatte. Er wurde um eine persönliche Terminvorsprache im Amt der belangten Behörde am 26.2.2018 um 9:00 Uhr gebeten. Gleichzeitig wurde er ersucht, den Asylbescheid, Mietvertrag und aktuelle Mietvorschreibung sowie einen Nachweis über Leistungen aus der Grundversorgung beizubringen. Der Bf hat den von der Behörde festgesetzten Termin nicht wahrgenommen, er ist jedoch auch mit der belangten Behörde nicht telefonisch in Kontakt getreten. Der Bf hätte, falls ihm eine fristgerechte Vorlage des Asylbescheides nicht möglich gewesen wäre, zumindest telefonisch bei der belangten Behörde um Fristverlängerung ansuchen können oder die anderen geforderten und vorliegenden Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist vorlegen können. Der Bf wurde von der belangten Behörde außerdem auf die rechtlichen Folgen hingewiesen, sollte er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

Da der Bf bis zur Bescheiderlassung durch die belangte Behörde nicht mit ihr in Kontakt getreten ist, wurde der Antrag des Bf zurecht zurückgewiesen. Die Beschwerde war daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird aber darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung besteht, wobei die Entscheidung der belangten Behörde (auch) wieder von der Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Bf abhängt. Nachdem allerdings eine rückwirkende Antragstellung ausscheidet, könne die Voraussetzung für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung erst mit der neuerlichen Antragstellung geprüft werden. Für die Zeit bis zur wiederholten Antragstellung können jedenfalls keine Leistungen mehr geltend gemacht werden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger